



Tiefbauamt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Goldach
Hauptstrasse 2
9403 Goldach

Elmedina Ameti
Juristin
Bau- und Umweltdepartement
Rechtsdienst
Lämmlibrunnenstr. 54
9001 St.Gallen
T +41582293534
elmedina.ameti@sg.ch

St.Gallen, 20. April 2026

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Goldach
Geschäft Nr.	26-2100
Projekt	Teilstrassenplan Anpassung «Neuklassierung Wanderweg Geissrütiweg» (W1 oHb)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

Die Prüfung der Unterlagen ergibt Folgendes:

I. Sachverhalt

Während der baulichen Ausführung des im Jahr 2023 genehmigten Geissrütiweges musste die Wegführung teilweise in Abweichung vom Teilstrassenplan leicht der Umgebung angepasst werden. Dies hat zur Folge, dass der bewilligte Teilstrassenplan «Geissrütiweg» nicht der tatsächlichen Ausführung entspricht und daher erneut erlassen werden muss.

Im Wesentlichen sind folgende Unterlagen Bestandteil des Genehmigungsgesuchs:

- Plan über die Einteilung von Gemeindestrassen (Teilstrassenplan) vom 1. Februar 2026

II. Erwägungen

1. Die Gemeinden führen einen Plan über die unter ihrer Hoheit stehenden Strassen mit Angabe der Einteilung (Art. 12 Abs. 1 StrG). Der Gemeindestrassenplan legt den Umfang des Strassen- und Wegnetzes der Gemeinde fest; Strassen und Wege werden in



je drei Klassen eingeteilt (Art. 7 StrG). Im Strassenplan werden zudem Fuss-, Wander- und Velowegnetze festgelegt (Art. 10 Abs. 1 StrG).

2. Erlass und Änderung von Gemeindestrassenplänen sowie die einer Änderung zugrundeliegenden Strassenbauprojekte bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle des Kantons (Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 des Raumplanungsgesetzes [SR 700; abgekürzt RPG]). Die zuständige Stelle des Kantons prüft die Strassenpläne und Strassenbauprojekte auf Rechtmässigkeit sowie auf Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 13 Abs. 3 StrG). Zuständige Stelle des Kantons ist das Tiefbauamt (Art. 1 der Strassenverordnung [sGS 732.11; abgekürzt StrV]).
3. Gemäss Beschluss vom 17. Februar 2026 verzichtete der Gemeinderat Untereggen auf die öffentliche Mitwirkung und die öffentliche Auflage des Projekts. Zur Begründung wird ausgeführt, dass es sich um eine geringfügige Anpassung handelt. Der Beschluss ist nicht zu beanstanden. Das Planverfahren wurde korrekt durchgeführt.
4. Die folgenden Fachstellen haben nach Prüfung des Vorhabens keine Einwände:
 - Tiefbauamt, Mobilität und Planung
 - Kantonsforstamt
 - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Bauen ausserhalb Bauzone
 - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung
 - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
 - Amt für Umwelt, Boden und Stoffkreislauf
 - Amt für Natur, Jagd und Fischerei
 - Amt für Wasser und Energie
 - Kantonales Strasseninspektorat
 - Kantonspolizei
5. Es ist festzustellen, dass der Teilstrassenplan Anpassung «Neuklassierung Wanderweg Geissrütliweg» (W1 oHb) mit dem übergeordneten Recht übereinstimmt; ebenso mit dem kantonalen Richtplan und der Sachplanung des Bundes. Somit ist der Teilstrassenplan zu genehmigen.
6. In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.– festgesetzt.
7. Die Gemeinde wird ersucht, die rechtskräftige Änderung des Wanderwegnetzes dem Verein St.Galler Wanderwege mitzuteilen.
8. Für allfällige Ausgleichsbeiträge (Art. 9 ff. der Vollzugsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz; sGS 813.11), meldet der Gemeinderat den Abschluss des Projekts, zusammen mit den erforderlichen Angaben (Einteilung, Länge, Höhenangabe, Gehweg, Gemeindebeitrag nach Art. 88 Abs. 2 StrG), dem kantonalen Strasseninspektorat, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen.



9. Änderung des Geoportals bzw. des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt die Politische Gemeinde den Vollzugsbeginn des Erlasses (Art. 40 der Geoinformationsverordnung [sGS 760.11]). Sie beauftragt den zuständigen Nachführungsgeometer umgehend mit der Nachführung des Gemeindestrassenplans in der amtlichen Vermessung und teilt ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mit. Die Daten sind innert fünf Arbeitstagen an die katas-
terverantwortliche Stelle, das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zu übermitteln. Das Datum der Invollzugsetzung ist der Koordinationsstelle Bau mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 RPG in Verbindung mit Art. 1 StrV verfügt das

Tiefbauamt:

1. Der Teilstrassenplan Anpassung «Neuklassierung Wanderweg Geissrütiweg» (W1 oHb) wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 340.–.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Matthias Fuchs
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Plan über die Einteilung von Gemeindestrassen (Teilstrassenplan) Teilstrassenplan Anpassung «Neuklassierung Wanderweg Geissrütiweg» (W1 oHb), Situation 1:500 vom 1. Februar 2026, 2-fach
- Formular «Mitteilung Invollzugsetzung»